

Inhaltsverzeichnis

3	Niederlassung und Aufenthalt	2
3.1	Rechtsgrundlagen	2
3.1.1	Bund	2
3.1.2	Kanton	2
3.2	Allgemeines	2
3.2.1	Grundsätzliches	2
3.2.2	Begriffsdefinitionen	3
3.2.3	Amtlicher Katalog der Merkmale	3
3.2.4	Weitere Domizilarten	3
3.2.4.1	Steuerrechtliches Domizil	4
3.2.4.2	Unterstützungswohnsitz und Abschiebeverbot	4
3.3	Niederlassung (Hauptwohnsitz)	4
3.3.1	Grundsätzliches	4
3.3.2	Einzelne Kriterien	5
3.3.3	Einzelne Sachverhalte	6
3.3.3.1	Alleinstehende	6
3.3.3.2	Verheiratete und Konkubinatspaare	6
3.3.3.3	Studierende	6
3.3.3.4	Fahrende	7
3.3.3.5	Kinder	7
3.3.3.6	Personen unter umfassender Beistandschaft	9
3.4	Aufenthalt (Nebenwohnsitz)	11
3.4.1	Grundsätzliches	11
3.4.2	Einzelne Kriterien	12
3.5	Aufenthalt zu einem Sonderzweck	12
3.5.1	Grundsätzliches	12
3.5.2	Heime zu Therapiezwecken / begleitetes Wohnen	13
3.5.3	Altersheim-Aufenthalt	13
3.5.4	Aufenthalt in einer Strafanstalt (Gefängnis)	14
3.6	Grundsatz der zeitlichen Priorität	15
3.7	Niederlassung und Aufenthalt von CH-Personen im internationalen Verhältnis	15
3.8	Kontaktstellen	16
3.8.1	Eidgenössische	16
3.8.2	Kantonale	16

3 Niederlassung und Aufenthalt

3.1 Rechtsgrundlagen

3.1.1 Bund

- [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999](#) (BV; SR 101);
- [Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006](#) (RHG; SR 431.02).

3.1.2 Kanton

- [Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986](#) (KV; BGS 111.1);
- [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1).

3.2 Allgemeines

3.2.1 Grundsätzliches

§ 3 GG lautet wie folgt: Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen (Abs. 1). Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden (Abs. 2). Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes (Abs. 3).

Grundvoraussetzung dafür, dass eine Person meldepflichtig wird und die Einwohnerkontrolle entsprechende Eintragungen im Einwohnerregister vorzunehmen hat, ist die Begründung oder Aufgabe einer Niederlassung oder eines Aufenthaltes. Im vorliegenden Kapitel wird daher umschrieben, in welchen Fällen eine Niederlassung oder ein Aufenthalt begründet oder aufgegeben wird. Die melderechtlichen Konsequenzen bei der Begründung oder Aufgabe einer Niederlassung oder eines Aufenthaltes (An- und Abmeldung sowie entsprechende Registerführung) werden im Kapitel 4 «Anmeldung und Abmeldung» abgehandelt.

§ 5 GG lautet wie folgt: Niederlassung und Aufenthalt einer Person richten sich nach der Registerharmonisierungsgesetzgebung (Abs. 1). Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten (Abs. 2). Die Registerharmonisierungsgesetzgebung umfasst auf Bundesebene das RHG (insbesondere Artikel 3), den gestützt auf Artikel 4 RHG durch das Bundesamt für Statistik veröffentlichten amtlichen Katalog der Merkmale und die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV; SR 431.021). Auf kantonaler Ebene umfasst sie die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008 (RegV; BGS 131.51).

In der Botschaft des Bundesrates zum RHG wird unter anderem ausgeführt, in Art. 3 Bst. b und c **werde eine für die ganze Schweiz geltende registerrechtliche Einheitsdefinition für Niederlassung und Aufenthalt geschaffen, die sich auf die Begriffsbestimmung des ZGB sowie auf die Praxis der Kantone und Gemeinden stütze** und in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerische Einwohnerdienste (VSED) ausgearbeitet worden sei. Die betreffenden Angaben (Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsgemeinde; Niederlassung bzw. Aufenthalt) gehören denn auch zum im Interesse der Registerharmonisierung vorgeschriebenen zwingenden minimalen Inhalt der Einwohnerregister für jede erfasste Person und müssen daher entsprechend dem Gesetzeszweck auch landesweit übereinstimmen. Diese Angaben bzw. Merkmale werden im Übrigen gestützt auf Art. 4 Abs. 4 RHG im amtlichen Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik noch näher definiert, wobei dieser Katalog allerdings anstelle der gesetzlichen Begriffe «Niederlassung» und «Aufenthalt» die Begriffe bzw. Merkmale «Hauptwohnsitz» für die Niederlassung und «Nebenwohnsitz» für den Aufenthalt eingeführt hat, da das Ausländerrecht Aufenthalt und Niederlassung für die einzelnen Ausländerkategorien abweichend definiert und für das einheitliche Einwohnerregister daher nationalitätsunabhängige Begriffe gewählt wurden. Im Ka-

talog ist auf Seite 11 zum «Meldeverhältnis» zudem noch folgendes festgehalten: **Ob die Personen auch im Ausland einen Wohnsitz haben, ist für die schweizerischen Register melde-technisch nicht relevant.**

3.2.2 Begriffsdefinitionen

In Art. 3 RHG werden unter anderem folgende Begriffe definiert:

- Einwohnerregister: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten (Bst. a);
- Niederlassungsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben (Bst. b);
- Aufenthaltsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde (Bst. c).

3.2.3 Amtlicher Katalog der Merkmale

Nach Art. 4 Abs. 4 RHG veröffentlicht das Bundesamt für Statistik regelmässig einen [amtlichen Katalog der Merkmale](#) (nachfolgend: Katalog), der die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel enthält.

3.2.4 Weitere Domizilarten

Unter dem Begriff Wohnsitz bzw. Domizil kennt man einen **zivilrechtlichen Wohnsitz (ZGB) und solche des öffentlichen Rechts** (melderechtlicher, politischer, steuerrechtlicher, Unterstützungswohnsitz). Im Sozialversicherungsrecht wird zur Bestimmung des Domizils auf das Zivilrecht abgestellt (Art. 13 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000; ATSG; SR 830.1).

Das Einwohnerkontroll- und -meldewesen dient nicht nur allgemeinen polizeilichen Interessen, sondern die von der Einwohnerkontrolle gesammelten Daten dienen auch der Rechtsanwendung in verschiedensten Bereichen, zumal der Wohnsitz bzw. das Domizil einer Person regelmässig die behördliche Zuständigkeit und überdies das anwendbare materielle Recht bestimmt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass **die massgebenden Domizil- bzw. Wohnsitzbegriffe** trotz häufig ähnlicher Formulierungen, welche sich meist an den Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes i.S.v. Art. 23 ZGB anlehnen, aufgrund der bestehenden Auslegung durch Lehre und Rechtsprechung **zum Teil wesentlich differieren können**. Dies hängt damit zusammen, dass es sich um Rechtsbegriffe bzw. bestimmte rechtliche Beziehungen zu einem Ort handelt, während namentlich das polizeiliche Domizil im Sinne des Einwohnerkontroll- und -melderechts (d.h. Aufenthalt bzw. Niederlassung) primär auf die effektiven tatsächlichen Verhältnisse abstellt. Auch wenn aus der massgebenden Qualifikation durch die Einwohnerkontrollorgane (Aufenthalt bzw. Niederlassung) somit für die einzelnen Rechtsgebiete bzw. die betreffenden Spezialdomizile direkt nichts abgeleitet werden kann, so kommt den Beurteilungen und Feststellungen dieser Organe doch grosse Wichtigkeit zu, da ihnen für die Domizilbestimmung nach den Spezialgesetzen als amtlich erhobene Daten über die tatsächlichen Verhältnisse eine besondere Bedeutung zukommt.

Anzumerken bleibt jedoch, dass **die** für die Rechtsanwendung bestehenden **verschiedenen privat- bzw. öffentlich-rechtlichen Wohnsitze** sich aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bzw. Begriffe grundsätzlich **unabhängig von der Art der polizeilichen bzw. melderechtlichen Anmeldung bestimmen**.

3.2.4.1 Steuerrechtliches Domizil

Steuerrechtlich kann eine Person dem Kanton persönlich (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt) oder wirtschaftlich (Geschäftsinhaber / Betriebsstätten oder Grundeigentümer) zugehörig sein. Der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt stimmt in der Regel mit der melderechtlichen Niederlassung oder dem melderechtlichen Aufenthalt überein, muss es aber nicht (vgl. die §§ 8 und 9 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; Steuergesetz; BGS 614.11).

3.2.4.2 Unterstützungswohnsitz und Abschiebeverbot

Die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) gewährleistet dem oder der einzelnen, an einem einmal gewählten Ort weiterhin zu verbleiben, sofern die Voraussetzungen für eine Niederlassung tatsächlich auch weiterbestehen. Wie oben erwähnt, müssen die melderechtliche Niederlassung und die sozialhilferechtliche Zuständigkeit nicht immer identisch sein. Die Regelungen über die Zuständigkeit finden sich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1).

In § 167 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ist ausdrücklich festgehalten, dass Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, weder aktiv noch passiv veranlasst werden dürfen, die Einwohnergemeinde zu verlassen oder daran gehindert werden dürfen, in eine andere Einwohnergemeinde zu ziehen. Dieses Abschiebungsverbot folgt aus der auch den Bedürftigen garantierten uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit.

3.3 Niederlassung (Hauptwohnsitz)

3.3.1 Grundsätzliches

Es besteht für jeden handlungsfähigen (vgl. dazu auch Ziffer 3.3.3.6) Schweizerbürger (für Ausländer siehe Kapitel 10 «Ausländische Staatsangehörige») ein verfassungsmässiges Recht auf freie Niederlassung (vgl. Art. 24 Abs. 1 BV und Art. 15 KV).

In Art. 3 Bst. b RHG wird der Begriff der Niederlassungsgemeinde definiert. In der Botschaft zum RHG wird dazu festgehalten, der Wohnsitz einer Person befinde sich nach Art. 23 ZGB, an welchen sich die Definition anlehnt, an dem Ort, wo sich diese mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. In der Rechtspraxis werde dies indes differenzierter ausgelegt. Die Niederlassung werde einerseits durch den Willen, sich an einem Ort dauerhaft niederzulassen, und andererseits durch den Ausdruck dieses Willens mit der effektiven Wohnsitznahme an diesem Ort definiert.

Im Katalog wird dazu unter Ziff. 52 (Meldeverhältnis) unter anderem festgehalten: Hauptwohnsitz (Niederlassung in der Gemeinde) begründet, **wer in eine Gemeinde zuzieht und sich dort objektiv feststellbar, im Sinne von «Wohnen» aufhält**, und wenn kein anderer Ort in der Schweiz als Niederlassung erkennbar oder feststellbar ist. Für Ausländerinnen und Ausländer befindet sich der Hauptwohnsitz in jenem Kanton, der ihnen die Bewilligung ausgestellt hat bzw. in jener Gemeinde, in welcher sich die Person angemeldet hat.

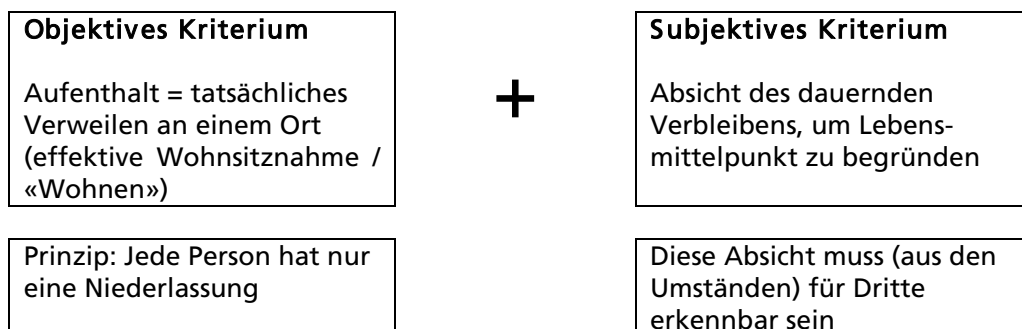
Der **Begriff des Hauptwohnsitzes bzw. der Niederlassung** i.S. von Art. 3 Bst. b und Art. 6 Bst. o und p RHG lehnt sich somit eng an den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff nach Art. 23 ZGB an, welcher vorsieht, dass der Wohnsitz einer Person sich an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Abs. 1). Gleich wie beim zivilrechtlichen Wohnsitz (vgl. Art. 23 Abs. 2 ZGB) gilt der Grundsatz, dass man nur einen Hauptwohnsitz bzw. eine einzige Niederlassung haben kann. **Das Erfordernis der Absicht des dauernden Verbleibs muss nicht nur subjektiv gegeben, sondern auch für Dritte erkennbar sein. Zu den äusserlich – also auch von Dritten – wahrnehmbaren Tatsachen gehören die Art und das Verhalten beim effektiven Aufenthalt in der Gemeinde.** Hinsichtlich des tatsächlichen Verhaltens geht es bei der Feststellung, ob ein Hauptwohnsitz bzw. eine Niederlassung vorliege, insbesondere darum darzutun, dass die betreffende Person am fraglichen Ort den **Mittelpunkt ihres Lebens** hat, wie dies auch der Praxis zur Anwendung von Art. 23 Abs. 1 ZGB entspricht und nun in Art. 3 Bst. b RHG ausdrücklich festgehalten wird. Die zivilrechtliche Lehre und Rechtsprechung kann aufgrund der engen Anlehnung an das ZGB auch für die Bestimmung von Hauptwohnsitz bzw. Niederlassung im Sinne des Registerrechts herbeigezogen werden. Allerdings kann nicht unbesehen auf

die zivilrechtliche Praxis abgestellt werden, zumal im **Registerrecht keine Vorschrift** im Sinne von Rechtsvermutungen besteht, **dass ein einmal begründeter Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes weiterbesteht** bzw. dass bei fehlendem oder nicht nachweisbarem Wohnsitz der Aufenthaltsort als Wohnsitz gilt (vgl. Art. 24 ZGB). **Entsprechende fiktive Wohnsitze, welche im Zivilrecht eine für die Rechtsanwendung Probleme bietende Wohnsitzlosigkeit verhindern sollen, sind im Registerrecht nicht möglich, zumal dieses stets auf die effektiven tatsächlichen Verhältnisse abstellt, weshalb ein Hauptwohnsitz bzw. eine Niederlassung allenfalls auch fehlen kann** (z.B. bei Personen, welche ohne Plan ständig ihren Aufenthalt wechseln, wie obdachlose «Vagabunden» oder Fahrende ohne festen Winterstandort).

Das **Bundesgericht** hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2012 (2C_270/2012) ausgeführt, die Begriffe der «Niederlassungs-» bzw. «Aufenthaltsgemeinde» und sinngemäss der «Niederlassung» und des «Aufenthalts» gemäss Art. 3 Bst. a und b RHG beruhen gemäss der Botschaft zum RHG auf der Begriffsbestimmung des ZGB und der bisherigen Praxis von Kantonen und Gemeinden. Es sei daher für die Bestimmung des registerrechtlichen Wohnsitzes (Niederlassung bzw. des Hauptwohnsitzes) neben der Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Wohnsitz auch die Praxis in verwandten Sachbereichen heranzuziehen, namentlich auch jene zum Steuerrecht (E. 2.1). Der **Wohnsitzbegriff** setze sich aus einem **objektiven**, äusseren (Aufenthalt) und einem **subjektiven**, inneren **Element** (Absicht des dauernden Verbleibens) zusammen. Zu seiner Feststellung sei von den äusserlich wahrnehmbaren Umständen, welche den Aufenthalt kennzeichnen, auf die dahinterstehende Absicht zu schliessen. Dabei lasse sich gemeinhin kein strikter Beweis erbringen, sodass **eine Abwägung aufgrund von Indizien erforderlich sei**. Dies bedinge vielmehr eine **sorgfältige Berücksichtigung und Gewichtung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände**. Auf die bloss geäusserten Wünsche der betreffenden Person oder die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes komme es nicht an; der Wohnsitz sei nicht frei wählbar. Gleichermassen könne es keine ausschlaggebende Rolle spielen, wo bisher die Schriften hinterlegt oder die politischen Rechte ausgeübt worden seien. Solche äusseren Merkmale könnten immerhin ein Indiz für den Wohnsitz bilden, wenn auch das übrige Verhalten der Person in diese Richtung ziele (E. 2.3). Bereits in einem kurz zuvor ergangenen Entscheid hat das Bundesgericht (Urteil 2C_919/2011 vom 9. Februar 2012, E. 3.2) – allerdings nur in einer Eventualbegründung – schon festgehalten, dass **für die Bestimmung bzw. Abgrenzung von Niederlassung und Aufenthalt im registerrechtlichen Sinn** bei getrenntem Familien- und Arbeitsort zwar nicht allein entscheidend, aber doch im Sinne eines Indizes **auch auf die** für diesen Fragenbereich bestehende **steuerrechtliche Rechtsprechung abgestellt werden dürfe**, zumal Steuerrecht und Registerrecht bezüglich der Domizilfrage auch in der Rechtspraxis eher näher beisammen lägen als Registerrecht und Zivilrecht und die steuerrechtlichen Kriterien im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsverbot bzw. der Praxis dazu präziser gefasst seien als die Legaldefinitionen des RHG.

3.3.2 Einzelne Kriterien

Massgeblich ist, wo eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat. Dieser sogenannte «Lebensmittelpunkt» hängt von verschiedenen Faktoren ab:



Die Art des Aufenthaltes (Wohnen im eigenen Heim oder Mietwohnung, Hotelaufenthalt, Campingplatzaufenthalt mit unbefristetem Mietvertrag etc.) ist für die Begründung der Niederlassung nicht massgeblich. Selbst eine länger dauernde Ortsabwesenheit lässt in bestimmten Konstellationen die einmal begründete Niederlassung bestehen, solange die betreffende Person weiterhin

an diesem Ort ihren Lebensmittelpunkt hat. Dies ist beispielsweise bei Fahrenden mit festem Winterstandort, während der Zeit in der sie unterwegs sind, der Fall oder bei Personen mit längerem Auslandsaufenthalt (beispielsweise bei einer Weltreise), die nicht abgemeldet werden respektive in denjenigen Fällen, wenn Personen im Ausland studieren, ohne dort eine neue Niederlassung (einen neuen Lebensmittelpunkt) zu begründen.

Unter Absicht des dauernden Verbleibens versteht sich dabei nicht nur der Wille einer Person bis zum Ende ihres Lebens an einem Ort zu bleiben. Es genügt bereits ein Verweilen auf unbestimmte Zeit, ja selbst ein Verweilen während der Dauer gewisser Verhältnisse (Probezeit, befristetes Arbeitsverhältnis).

Es geht also darum, festzustellen, wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält, wobei die gesamten Lebensumstände eine Rolle spielen. **Der Lebensmittelpunkt liegt im Allgemeinen dort, wo die Person übernachtet und von wo aus sie ihre familiären Beziehungen pflegt und die Freizeit verbringt und ihre persönlichen Effekten sich befinden.** Der Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich ausschliesslich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen und nicht nach bloss erklärten Wünschen der Betroffenen. Primäre Kriterien dafür sind: Arbeitsort, Dauer Arbeitsverhältnis, Alter, Beziehung und die Wohnsituation / das Wohnverhältnis. Sekundär können insbesondere Anhaltspunkte wie Vereinsmitgliedschaften, politisches Interesse, Hausarzt, Telefonanschluss, Eltern und Freundeskreis hinzugezogen werden.

3.3.3 Einzelne Sachverhalte

3.3.3.1 Alleinstehende

Bei alleinstehenden Personen gewinnt für den Lebensmittelpunkt der Arbeitsort an Bedeutung, wenn sie dort zudem ihre Freizeit verbringen. Gemäss Bundesgericht werden bei unverheirateten Personen erhöhte Anforderungen bezüglich der Beziehung zum Familienort gestellt. Wenn die Person das dreissigste Altersjahr überschritten habe oder sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen am selben Ort aufgehalten habe, begründe dies die natürliche Vermutung, der Lebensmittelpunkt befinde sich am Ort der Erwerbstätigkeit bzw. des (bisherigen) Aufenthalts (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2012 [2C_270/2012], E. 2.4 und 2.5). Ledige Erwerbstätige haben ihren Lebensmittelpunkt daher grundsätzlich am Arbeitsort. Erfahrungsgemäss sind die am Arbeitsort gepflegten Beziehungen höher einzustufen als die in der Freizeit geknüpften Kontakte.

3.3.3.2 Verheiratete und Konkubinatspaare

Gemäss Bundesgericht werden bei verheirateten Personen die persönlichen und familiären Kontakte zum Familienort grundsätzlich höher gewichtet als jene zum Arbeitsort (vgl. Urteil vom 1. Dezember 2012 [2C_270/2012], E. 2.4 und 2.5). Verbringt eine verheiratete Person die Nächte während der Woche am Arbeitsort und am Wochenende mit der Familie, so gilt die Niederlassung der Familie auch als ihre Niederlassung und nicht der Arbeitsort. Dasselbe gilt auch für Konkubinatspaare.

3.3.3.3 Studierende

Nach Art. 3 Bst. c RHG begründet der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt eine Aufenthaltsgemeinde. Studierende, welche in eine Gemeinde/Stadt ziehen, begründen dort damit grundsätzlich keine Niederlassung. Anders verhält es sich allenfalls, wenn parallel zum Studium einer geregelten Arbeit nachgegangen wird.

Davon differenziert zu betrachten sind Personen, die im Ausland studieren. Die Beibehaltung einer Niederlassung ist in diesem Fall an sehr enge Voraussetzungen geknüpft:

- Es kann nur zur Niederlassung angemeldet bleiben, wer schon vor dem Auslandsaufenthalt seinen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde hatte. Es ist unzulässig, dass der Student sich vor seiner Abreise für die Zeit einer Landesabwesenheit (Zeit des Auslandstudiums) bei den Eltern «zum Schein» zur Niederlassung anmeldet.

- Angemeldet kann eine Person aber dann bleiben, wenn der studienbedingte Aufenthalt vorübergehender Natur ist, d.h. v.a., wenn die Wohnung in der Gemeinde behalten wird. Als vorübergehend angesehen wird ein solcher Auslandsaufenthalt, wenn er nicht mehr als ein Jahr dauert.
- Im Umkehrschluss bedeutet ein Studium von mehr als einem Jahr, dass in der Regel eine Abmeldung ins Ausland zu erfolgen hat.
- Hiervon kann nur eine Ausnahme erfolgen, wenn sich der Studienort im (unmittelbaren) grenznahen Ausland befindet, wobei die Wochenenden, wie bei einem Aufenthalt innerhalb der Schweiz, in der solothurnischen Gemeinde verbracht werden.

Für andere Aufenthalte zu einem Sonderzweck: siehe Ziffer 3.5.

3.3.3.4 Fahrende

Haben fahrende Personen einen Standort, an dem sie regelmässig den Winter verbringen, haben sie dort ihre Niederlassung.

Fahrende ohne festen Winterstandort haben in der Regel keine Niederlassung.

3.3.3.5 Kinder

Bei Kindern sind folgende aus dem Zivilrecht stammende **Begriffe** relevant:

«**Elterliche Sorge**» umfasst die Gesamtheit der elterlichen Verantwortlichkeiten und Befugnisse in Bezug auf das Kind, d.h. Bestimmung des Aufenthaltsorts, Erziehung und gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung seines Vermögens. Durch richterlichen Entscheid (z.B. bei Scheidung) oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (genehmigte Vereinbarung) kann die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam, aber auch nur einem Elternteil zugesprochen werden. Elterliche Sorge und Vormundschaft schliessen einander aus.

Die «**Obhut**» beinhaltet die Befugnis, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben, und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen. Im Gegensatz zum bisher verwendeten Obhutsbegriff ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht mehr darin enthalten. Die Obhut ist grundsätzlich Teil der elterlichen Sorge, bei gemeinsamer Sorge kann sie jedoch durch Entscheid des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde einem Elternteil zugeteilt werden.

Das «**Aufenthaltsbestimmungsrecht**» umfasst das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes und die Art der Betreuung zu bestimmen, inkl. das Recht, die Obhut selbst auszuüben, das Kind Dritten anzuvertrauen, es wieder zurückholen, dessen Beziehungen zu überwachen und über seine Erziehung zu entscheiden. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht kann nur im Fall der Kindeswohlgefährdung von der elterlichen Sorge abgetrennt werden, eine Zuweisung an einen Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist ausgeschlossen. Folglich steht bei gemeinsamer elterlicher Sorge das Aufenthaltsbestimmungsrecht beiden Eltern zu, auch wenn das Kind unter der Obhut nur eines Elternteils steht.

Zivilrechtlich gilt nach Art. 25 ZGB als **Wohnsitz eines Kindes** unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Abs. 1). Bevormundete Kinder haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Abs. 2). Das ZGB geht somit für Minderjährige grundsätzlich von einem abgeleiteten Wohnsitz aus, wobei – je nach Zuteilung der elterlichen Sorge – der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils bzw. bei bevormundeten Kindern der Sitz der Kindesschutzbehörde massgebend ist.

Im RHG und dessen Umsetzungsakten finden sich keine ausdrücklichen Hinweise, wie sich die **melderechtliche Niederlassung bzw. der Hauptwohnsitz von Minderjährigen** bestimmt.

Auszugehen ist davon, dass **registerrechtlich die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse erfasst werden sollen**. Es kann daher nicht einfach vom **abgeleiteten Wohnsitz Minderjähriger nach Art. 25 ZGB ausgegangen werden**. Erforderlich ist vielmehr auch für unmündige Kinder eine Anmeldung bei der zuständigen Einwohnerkontrolle. Von Bedeutung ist hierbei zunächst, dass bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil zur Vertretung des Kindes befugt ist und gutgläubige Dritte grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt (vgl. dazu auch Art. 304 Abs. 1 und 2 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst sodann gemäss Art. 301a ZGB das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Abs. 1). **Bei einem Kind bestimmt daher der Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch dessen meldepflichtige Niederlassung. Bei gemeinsamer Sorge haben sich somit grundsätzlich die Eltern selber zu einigen, wo das Kind sich mehrheitlich aufhält und den Lebensmittelpunkt haben soll**. Naheliegend ist es, entsprechend der Praxis bei der Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes auch für die registerrechtliche Niederlassung bzw. die Festlegung des Hauptwohnsitzes **auf die massgebenden Betreuungsanteile oder den gewählten Schulort abzustellen bzw. eine Anmeldung zur Niederlassung am Ort des hauptsächlich betreuenden Elternteils bzw. am Schulort vorzunehmen**. Am andern Ort müsste dann grundsätzlich nur eine Aufenthaltsanmeldung erfolgen, sofern die Voraussetzungen bezüglich der Dauer gemäss Art. 3 Bst. c RHG erfüllt sind (Aufenthalt von mindestens drei Monaten pro Jahr).

Wenn ein Elternteil zusammen mit dem Kind den Wohnsitz wechseln will, muss die Situation neu beurteilt werden. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge alleine aus, so benötigt er keine Einverständniserklärung des andern Elternteils für den Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes. Es besteht lediglich eine Informationspflicht (Art. 301a Abs. 3 ZGB). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder wenn der Wechsel des Aufenthaltsorts erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge oder den persönlichen Verkehr hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist deshalb allenfalls der Entscheid des Gerichts oder der Kinderschutzbehörde zu verlangen und es wird empfohlen, die Einverständniserklärung des anderen Elternteils zu verlangen (vgl. dazu das im Kapitel 4 «Anmeldung und Abmeldung» in Ziffer 4.3.2.1 erwähnte Muster 04.02: Meldeformular zur Wohnadresse Minderjähriger), wenn ein Elternteil das Kind abmelden will.

Bei der Anmeldung am neuen Ort ist im Übrigen nach den erwähnten Grundsätzen zu entscheiden, ob es sich um einen Hauptwohnsitz (Niederlassung) oder einen blossen Nebenwohnsitz (Aufenthalt) handelt.

Praxisbeispiele Wohnortswechsel von Minderjährigen:

- Das Gericht hat im Rahmen des Eheschutzverfahrens oder im Scheidungsurteil das Kind unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt. Die Mutter zieht um und meldet sich und das Kind bei der Einwohnerkontrolle ab. Da das Kind unter der elterlichen Sorge der Mutter steht, kann sie über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen. Eine Einverständniserklärung beider Elternteile ist nicht erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, vom umziehenden Elternteil bestätigen zu lassen, dass er den anderen Elternteil über den Umzug informiert hat.
- Wenn ein Kind, welches unter gemeinsamer elterlicher Sorge und unter der Obhut eines Elternteils steht, zum anderen Elternteil zieht, muss das Einverständnis beider Elternteile vorliegen, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder die elterliche Sorge oder den persönlichen Verkehr erschwert. Es ist eine Einverständniserklärung einzuholen (vgl. dazu das im Kapitel 4 «Anmeldung und Abmeldung» in Ziffer 4.3.2.1 erwähnte Muster 04.02: Meldeformular zur Wohnadresse Minderjähriger).

Der Inhaber der elterlichen Sorge und somit des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann das Kind einem Dritten (z.B. nicht sorgeberechtigter Elternteil, Grosseltern, Bekannte, Pflegeeltern etc.) anvertrauen (**Fremdplatzierung durch Entscheid der sorgeberechtigten Person/en**) und es

wieder zurückholen. Die Übergabe der Obhut an einen Dritten bedarf allenfalls einer Pflegeplatzbewilligung des Amtes für Gesellschaft und Soziales. Erfolgt eine **dauernde Fremdplatzierung**, so hat für das Kind am Ort der Fremdplatzierung eine **Anmeldung zur Niederlassung** zu erfolgen, wobei im Sinne der Erkennbarkeit des Lebensmittelpunkts für Dritte auf die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse (z.B. Schulort am Fremdplatzierungsort oder keine Rückkehr des Kindes zum Wohnort des Inhabers der elterlichen Sorge an den Wochenenden) abzustellen ist. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort der Fremdplatzierung, ohne dort zur Niederlassung angemeldet zu sein, so hat bei der dortigen Einwohnerkontrolle eine Aufenthaltsanmeldung zu erfolgen, wobei die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt am Aufenthaltsort zu hinterlegen ist.

Die **Kindesschutzbehörde kann** nach Art. 310 ZGB mittels Verfügung dem Inhaber der elterlichen Sorge das **Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen** und das Kind in angemessener Weise unterbringen. Diesfalls hat die Kindesschutzbehörde zu bestimmen, wo das Kind untergebracht wird. Erfolgt eine **dauernde Unterbringung**, so hat für das Kind am Ort der Unterbringung eine **Anmeldung zur Niederlassung** zu erfolgen, wobei im Sinne der Erkennbarkeit des Lebensmittelpunkts für Dritte auf die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse (z.B. Schulort am Unterbringungsort) abzustellen ist. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort der Unterbringung, ohne dort zur Niederlassung angemeldet zu sein, so hat bei der dortigen Einwohnerkontrolle eine Aufenthaltsanmeldung zu erfolgen, wobei die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt am Aufenthaltsort zu hinterlegen ist.

Die **Kindesschutzbehörde kann** nach den Art. 311 und 312 ZGB mittels Verfügung dem Inhaber der elterlichen Sorge **die elterliche Sorge entziehen** und einen Vormund bestellen. Das Kind unter Vormundschaft hat die gleiche Rechtsstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge (Art. 327b ZGB). Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern (Art. 327c Abs. 1 ZGB). Daher steht auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Vormund zu. Der **Vormund** als Inhaber der elterlichen Sorge **bestimmt** somit aufgrund des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch die **melderechtliche Niederlassung des Kindes**. Am Ort des faktischen Aufenthalts hat für das Kind eine Anmeldung zur Niederlassung zu erfolgen, wobei im Sinne der Erkennbarkeit des Lebensmittelpunkts für Dritte auf die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse (z.B. Schulort am Ort des faktischen Aufenthalts) abzustellen ist. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, ohne dort zur Niederlassung angemeldet zu sein, so hat bei der dortigen Einwohnerkontrolle eine Aufenthaltsanmeldung zu erfolgen, wobei die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt am Aufenthaltsort zu hinterlegen ist.

Betreffend Anmeldung und Abmeldung vom minderjährigen Bevormundeten: siehe Kapitel 4 «Anmeldung und Abmeldung», Ziffern 4.3.2.2 und 4.4.4.

3.3.3.6 Personen unter umfassender Beistandschaft

Bei Personen unter umfassender Beistandschaft sind insbesondere folgende aus dem Zivilrecht stammende **Begriffe** relevant:

Art. 12 ZGB «**Handlungsfähigkeit**, Inhalt» lautet wie folgt: Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Art. 13 ZGB «Voraussetzungen, Im Allgemeinen» lautet wie folgt: Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Art. 14 ZGB «**Volljährigkeit**» lautet wie folgt: Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 16 ZGB «**Urteilsfähigkeit**» lautet wie folgt: Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Die Urteilsfähigkeit wird vom Gesetz negativ und etwas verkürzt umschrieben (mangelnde Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln). Die Urteilsfähigkeit ist demnach die Abwesenheit der Urteilsunfähigkeit oder – positiv – die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Das heisst urteilsfähig ist, wer einerseits über ein intellektuelles Element verfügt, nämlich über die Fähigkeit, den Sinn und Nutzen sowie die Wirkungen eines bestimmten Verhaltens einsehen und abwägen zu können. Andererseits muss ein Willensmoment gegeben sein, nämlich die Fähigkeit, gemäss der Einsicht und nach freiem Willen handeln zu können.

Die Urteilsfähigkeit beurteilt sich nach ständiger Rechtsprechung nie abstrakt, auch nie ein für alle Mal bezüglich einer bestimmten Person. Es kommt vielmehr darauf an, ob Urteilsfähigkeit für ein konkretes Rechtsgeschäft, eine konkrete rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt und für den Zustand einer konkreten, daran beteiligten Person zu bejahen ist. Urteilsfähigkeit ist somit ein relativer Begriff.

An die Urteilsfähigkeit sind keine strengen Anforderungen zu stellen, wenn es z.B. um die Begründung eines Wohnsitzes geht. Desgleichen sind geringe Anforderungen zu stellen, wenn ein neuer Wohnsitz nach Errichtung einer Beistandschaft begründet wird.

Die Urteilsfähigkeit bezieht sich entsprechend ihrer Relativität auf einen bestimmten Zeitpunkt und braucht daher nicht von Dauer zu sein; sie kann auch bloss vorübergehend sein.

Die Urteilsfähigkeit muss im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsakts gegeben sein.

Für den Nachweis einer Urteilsunfähigkeit ist die Anordnung einer medizinischen Expertise in der Regel unumgänglich, ausser, wenn im Falle der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, ein Mitglied der Erwachsenenschutzbehörde, das beim Entscheid mitwirkt, über das erforderliche Fach- und Sachwissen verfügt.

Art. 17 ZGB «**Handlungsunfähigkeit, Im Allgemeinen**» lautet wie folgt: Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

Handlungsunfähigkeit ist die Unfähigkeit zur Vornahme rechtlich erheblicher Handlungen. Das Fehlen auch nur einer der drei Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit (Volljährigkeit, Urteilsfähigkeit und das Fehlen einer umfassenden Beistandschaft) genügt, dass grundsätzlich Handlungsunfähigkeit angenommen werden muss. Das gilt jedenfalls, wenn es an der Urteilsfähigkeit gebricht. Urteilsunfähige Personen sind nicht in der Lage, durch Handlungen rechtliche Wirkungen auszulösen. Anders bei Personen unter umfassender Beistandschaft: Ihnen gesteht das Gesetz teilweise eine «beschränkte» Handlungsfähigkeit und unter Umständen gar die volle Handlungsfähigkeit zu. Personen unter umfassender Beistandschaft sind grundsätzlich nicht handlungsfähig. Lediglich soweit sie als urteilsfähig betrachtet werden können, gesteht das Gesetz ihnen in gewissen Bereichen zu, durch persönliche Handlungen rechtliche Folgen begründen zu können.

Nach Art. 26 ZGB haben Volljährige unter umfassender Beistandschaft ihren **zivilrechtlichen Wohnsitz** am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde. Das ZGB geht somit für Personen unter umfassender Beistandschaft grundsätzlich von einem abgeleiteten Wohnsitz aus.

Im RHG und dessen Umsetzungsakten finden sich keine ausdrücklichen Hinweise, wie sich die **melderechtliche Niederlassung bzw. der Hauptwohnsitz von Personen unter umfassender Beistandschaft** bestimmt. **Auszugehen** ist davon, **dass registerrechtlich die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse erfasst werden sollen. Es kann daher nicht einfach vom abgeleiteten Wohnsitz nach Art. 26 ZGB ausgegangen werden.**

Die **Erwachsenenschutzbehörde** kann nach Art. 390 i.V.m. Art. 398 ZGB mittels Verfügung für eine volljährige Person eine **umfassende Beistandschaft errichten**. Die umfassende Beistandschaft erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Daher muss der Beistand sich in umfassender Weise um die Belange der verbeiständeten Person kümmern.

Die **Unterbringung der urteilsunfähigen betroffenen Person** zur dauerhaften oder ferienmässigen Betreuung an einem bestimmten Ort **fällt ebenfalls in den Kompetenzbereich des Beistandes**.

Obwohl bei der umfassenden Beistandschaft die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen entfällt, verbleibt der verbeiständeten Person – soweit sie **urteilsfähig** ist – trotzdem eine gewisse Handlungsfähigkeit im Rahmen des Personenrechts (Art. 407 ZGB). Nach Art. 407 ZGB kann die urteilsfähige betroffene Person, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben. Der Verweis auf das Personenrecht bezieht sich auf die Art. 19-19c ZGB. Art. 19c ZGB lautet wie folgt: Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht (Abs. 1). Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist (Abs. 2). In Art. 19c Abs. 2 wird die Vertretungsfähigkeit höchstpersönlicher Rechte bei Urteilsunfähigkeit geregelt, wobei dann eine Vertretung ausgeschlossen ist, wenn ein Recht derart eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist. Bei Vertretungsfeindlichkeit spricht man von absolut höchstpersönlichen Rechten, während relativ höchstpersönliche Rechte einer Vertretung zugänglich sind. Gemäss einem Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichtes C-4007/2017 und C-4008/2017 vom 23. Januar 2018 **stellt die Wahl des Wohnsitzes ein relativ höchstpersönliches Recht dar** und ist Gegenstand einer Vertretung durch einen Beistand oder eine Beiständin (E. 6.7.2).

Daraus ergibt sich, dass...

- ... **urteilsfähige Personen** unter umfassender Beistandschaft gestützt auf Art. 19c Abs. 1 ZGB ihren Wohnsitz bzw. ihre **melderechtliche Niederlassung und allfällige Aufenthalte selbst wählen können**, wobei dafür keine Zustimmung des Beistandes oder der Beiständin nötig ist, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist;
- ... **für urteilsunfähige Personen** unter umfassender Beistandschaft gestützt auf Art. 19c Abs. 2 ZGB der **Beistand oder die Beiständin** den Wohnsitz bzw. die **melderechtliche Niederlassung und allfällige Aufenthalte bestimmt**.

Betreffend Anmeldung und Abmeldung von Personen unter umfassender Beistandschaft: siehe Kapitel 4 «Anmeldung und Abmeldung», Ziffern 4.3.2.2 und 4.4.4.

3.4 Aufenthalt (Nebenwohnsitz)

3.4.1 Grundsätzliches

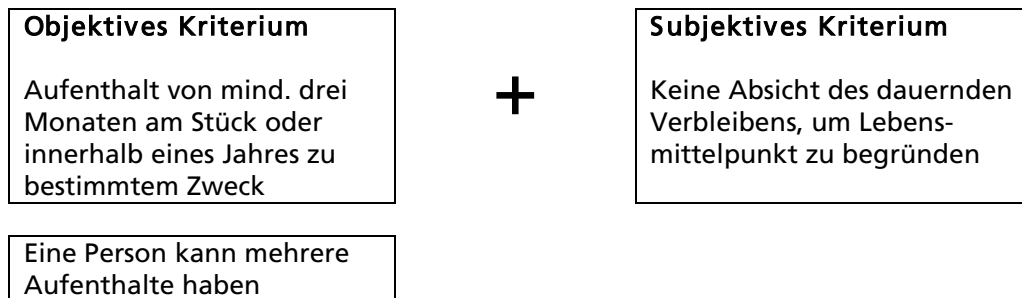
Der Begriff der Aufenthaltsgemeinde wird in Art. 3 Bst. c RHG definiert. Dazu wird in der Botschaft zum RHG festgehalten, der Begriff **Aufenthalt** beziehe sich auf eine **minimale Anwesenheitsdauer zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens und für eine begrenzte Dauer** (z.B. als Wochenaufenthalter). Im Falle eines Aufenthalts verfügten die betroffenen Personen weiterhin über einen anderen Niederlassungsort. Zudem begründe der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt aufgrund des ZGB keinen Wohnsitz, sondern bilde eben nur Aufenthaltsort. Die minimale Aufenthaltsdauer sei bisher nicht in allen Kantonen gleich geregelt gewesen. Sie liege aber in 20 Kantonen bei mindestens drei ununterbrochenen Monaten bzw. drei Monaten, die innerhalb eines Jahres verteilt seien, was für die vorgeschlagene Regelung spreche. Es kann hier überdies auch darauf hingewiesen werden, dass die Abgrenzung zwischen meldepflichtigem Aufenthalt und bloss vorübergehender, nicht meldepflichtiger Anwesenheit (blosser Kurzaufenthalt) auch aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen Verträge im internationalen, insbesondere im europäischen Verhältnis meist bei drei Monaten liegt.

Im Katalog ist auf Seite 11 zum «Nebenwohnsitz» unter anderem folgendes festgehalten: Für Schweizerinnen und Schweizer entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, in der sich die Person zur Niederlassung angemeldet hat. Diese Personen können (z.B. aufgrund der Ausbildung, des Berufs oder eines Aufenthalts in einem Altersheim) einen zusätzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Für Ausländerinnen und Ausländer entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, für wel-

che die Aufenthaltsbewilligung (z.B. bei Ausländerkategorie B) bzw. die Niederlassungsbewilligung (bei Ausländerkategorie C) erteilt wurde. Ein Nebenwohnsitz ist für Ausländerinnen und Ausländer nur in bestimmten Fällen möglich. Weiter wird im Katalog zum Status des «Aufenthalts» unter Ziff. 52 (Meldeverhältnis) sodann Folgendes festgehalten: Nebenwohnsitz (Aufenthalt in der Gemeinde) ist jedes zusätzliche Verweilen an einem Ort ausserhalb der Niederlassungsgemeinde, wenn die Aufenthaltsdauer länger als drei Monate in Folge oder dreier Monate innerhalb eines Jahres dauert. **Am Aufenthaltsort sind entweder ein Heimatausweis (Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt) oder gleichbedeutende Schriften, ausgestellt durch die Niederlassungsgemeinde, zu hinterlegen.**

3.4.2 Einzelne Kriterien

Aufenthalt zu bestimmtem Zweck:



Sofern nicht eine Niederlassung bzw. ein Hauptwohnsitz gegeben ist, begründet die Anwesenheit in einer bestimmten Gemeinde – wenn die zeitlichen Anforderungen gemäss der Legaldefinition gegeben sind (Verbleiben am betreffenden Ort mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres) – nach Registerrecht einen Aufenthalt bzw. einen Nebenwohnsitz. **Eine Unterscheidung verschiedener Arten von Nebenwohnsitz** (z.B. Wochenaufenthalt, befristeter Heimaufenthalt etc.) **erübrigt sich**, da das Registerrecht nur den einheitlichen Typus «Aufenthalt» bzw. «Nebenwohnsitz» kennt.

Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt: siehe Ziffer 3.5.

3.5 Aufenthalt zu einem Sonderzweck

3.5.1 Grundsätzliches

Für den zivilrechtlichen Wohnsitz, der ebenfalls vom Lebensmittelpunkt bzw. dem Ort ausgeht, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, hält Art. 23 Abs. 1 ZGB ausdrücklich fest, der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründe für sich allein keinen Wohnsitz. Dazu wird in Lehre und Rechtsprechung ausgeführt, der freiwillige Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung begründe – wie auch der freiwillige Aufenthalt in einer Erziehungs-, Pflegeeinrichtung oder einem Spital – für sich allein noch keinen Wohnsitz, da der Aufenthalt einem Sonderzweck diene und nicht den (umfassenden) Lebensmittelpunkt bilde. Bei unfreiwilligem Aufenthalt in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt bestehe dort zwar ein Lebensmittelpunkt, doch fehle es an der Absicht dauernden Verbleibens. Falle der behördliche Zwang weg, könne am bisherigen Anstaltsort aber ein freiwilliger Wohnsitz begründet werden. Auch bei freiwilligem Aufenthalt in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung könne allenfalls eine Wohnsitzbegründung angenommen werden, wenn eine urteilsfähige volljährige Person freiwillig und mit der Absicht dauernden Verbleibens in ein Alters- oder Pflegeheim eintrete, zumal Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB lediglich eine widerlegbare Vermutung enthalte. Selbst hinsichtlich des zivilrechtlichen Wohnsitzes könne in einem solchen Fall also nicht einfach nach Art. 24 ZGB ein fiktiver fortgesetzter Wohnsitz am Herkunftsort angenommen werden; sei dagegen keine Wohnsitznahme beabsichtigt und verliere die Person danach ihre

Urteilsfähigkeit, bleibe es nach der genannten Bestimmung zivilrechtlich beim bisherigen Wohnsitz. Im Übrigen führe auch ein langdauernder Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung nicht dazu, dass dort der Lebensmittelpunkt angenommen werden müsse; vielmehr könnten die Beziehungen zum Herkunftsort weiterhin überwiegen.

Lehre und Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Wohnsitz bei einem Aufenthalt zu Sonderzwecken (Ausbildung, Erziehung, Pflege- und Spitalbehandlung, Straf- und Massnahmenvollzug) können grundsätzlich auch für die registerrechtliche Bestimmung von Niederlassung bzw. Aufenthalt herbeigezogen werden, da in diesem Bereich ebenfalls vom Lebensmittelpunkt bzw. der Absicht des dauernden Verbleibens am betreffenden Ort und den effektiven tatsächlichen Verhältnissen auszugehen ist; es entfällt lediglich der fortgesetzte fiktive Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz nach Art. 24 ZGB. Ein **registerrechtlicher Hauptwohnsitz in einer Sonderzweckanstalt**, namentlich in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung, ist somit grundsätzlich nur dann anzunehmen, **wenn es sich um einen freiwilligen, selbstgewählten Aufenthalt handelt, und die Absicht des dauernden Verbleibs besteht bzw. auch nach aussen sichtbar wird**. In den anderen Fällen liegt allenfalls ein blosser Nebenwohnsitz bzw. Aufenthalt vor, wenn die zeitlichen Anforderungen nach Art. 3 Bst. c RHG erfüllt sind (Aufenthalt von mindestens drei Monaten pro Jahr). Bei freiwilligem und längerdauerndem Aufenthalt in den erwähnten Einrichtungen besteht grundsätzlich auch eine individuelle Meldepflicht bei der zuständigen Einwohnerkontrolle.

3.5.2 Heime zu Therapiezwecken / begleitetes Wohnen

Bei Heimen zu Therapiezwecken oder bei begleitetem Wohnen handelt es sich ebenfalls um Aufenthalte zu Sonderzwecken, was grundsätzlich einen Nebenwohnsitz begründet. **Wenn das Wohnen aber unabhängig von der Therapie zeitlich unbefristet ist und nicht aufgegeben wird bzw. aufgegeben werden muss, kann ein Hauptwohnsitz gegeben sein**, sofern nicht weiterhin überwiegende Beziehungen zu einem anderen Ort (z.B. Familienort) bestehen.

Die zivilrechtliche Lehre und Rechtsprechung kann aufgrund der engen Anlehnung an das ZGB auch für die Bestimmung von Hauptwohnsitz bzw. Niederlassung im Sinne des Registerrechts herbeigezogen werden.

Im Sinne der Herbeiziehung der zivilrechtlichen Lehre und Rechtsprechung für die Bestimmung von Hauptwohnsitz bzw. Niederlassung im Sinne des Registerrechts kann gemäss Bundesgerichtsurteil vom 3. August 2007 (2P.49/2007) die Begründung einer Niederlassung in einem begleitetem Wohnen unter folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, wenn:

- Die Absicht des dauernden Verbleibs erkennbar und gegeben ist (unbefristete Wohnmöglichkeit);
- Der Einzug aus «freien Stücken» – also freiwillige Wahl/freiwilliger Entscheid (nur bei Urteilsfähigkeit möglich), und somit keine Platzierung durch Dritte – erfolgt;
- Keine umfassende Beistandschaft besteht.

3.5.3 Altersheim-Aufenthalt

In der Regel geben Altersheim-Pensionärinnen und –Pensionäre ihre bisherige Wohnung auf und begründen damit einen neuen Hauptwohnsitz am Ort des Altersheims. In den Gemeinden wird dies teilweise jedoch nicht akzeptiert, weil unterschiedliche Heim-Tarife für Einheimische und Auswärtige bestehen und die Gemeinden überdies befürchten, allenfalls unterstützungspflichtig zu werden. Zum Teil wird daher nur eine Aufenthaltsregistrierung vorgenommen. Dies ist aber unzulässig, weil damit die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) verletzt wird. **Entscheidend bei der Qualifikation des Aufenthalts in einem Altersheim ist, ob ein freiwilliger Eintritt mit der Absicht des dauernden Verbleibs im Heim erfolgt, oder ob eine Einweisung durch Dritte vorgenommen wird** (unabhängig vom eigenen Willen des Betroffenen oder mangels Urteilsfähigkeit). In ersterem Fall liegt registerrechtlich die Begründung eines Hauptwohnsitzes vor, in letzterem Fall nur ein Nebenwohnsitz bzw. ein Aufenthalt vor. Für eine Abgrenzung

müssen die Umstände des konkreten Falles beurteilt werden, wobei auch dem Grad der Pflegebedürftigkeit eine Rolle zukommt; Pflegebedürftigkeit allein schliesst jedoch einen freiwilligen Eintritt bzw. die Absicht der Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes nicht aus.

Im Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2007 (BGE 133 V 309), welches sich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz befasst, wird festgehalten, dass eine Person, die sich aus freien Stücken, das heisst freiwillig und selbstbestimmt, zu einem Anstaltsaufenthalt von unbestimmter Dauer entschliesst, einen neuen Wohnsitz begründet, sofern der Lebensmittelpunkt in die Anstalt verlegt wird. Nach der Argumentation des Bundesgerichts ist der Eintritt in einen solchen Kollektivhaushalt **selbst dann noch freiwillig, wenn er vom «Zwang der Umstände»** (etwa angewiesen sein auf Betreuung, finanzielle Gründe) **diktiert werde**.

Nur dann, wenn eine Person durch Dritte (also unabhängig von ihrem Willen) in eine Anstalt eingewiesen wird, kann verlässlich angenommen werden, dass sie keine Niederlassung begründen kann.

Der Ausschluss der Begründung einer Niederlassung ist sodann anzunehmen, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, einen freien Willen zur Begründung einer Niederlassung zu bilden; also nicht mehr urteilsfähig ist (vgl. dazu auch Ziffer 3.3.3.6). Allerdings dürfen an die Urteilsfähigkeit gemäss Bundesgericht bei der Wohnsitzfrage keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Zusammenfassend kann im Sinne der Herbeiziehung der zivilrechtlichen Lehre und Rechtsprechung für die Bestimmung von Hauptwohnsitz bzw. Niederlassung im Sinne des Registerrechts davon ausgegangen werden, dass...

- ... Freiwilligkeit auch noch bei einem Zwang äusserer Umstände anzunehmen (beispielsweise Pflegebedürftigkeit) ist;
- ... der Heimaufenthalt keine Niederlassung begründet, wenn der Heimeintritt nicht aus freiem Willen, beziehungsweise die Einweisung durch Dritte (z.B. Arzt) erfolgt, was insbesondere durch den Grad der Pflegebedürftigkeit abgeleitet werden kann;
- ... der Heimaufenthalt hingegen eine Niederlassung begründet, wenn der Entschluss für den Eintritt ins Heim aus freien Stücken erfolgt und von der eintretenden Person frei gewählt werden kann.

3.5.4 Aufenthalt in einer Strafanstalt (Gefängnis)

Eine Person, die sich klarerweise bloss zu einem Sonderzweck in einer Strafanstalt befindet, hat dort höchstens einen Nebenwohnsitz. Es stellt sich die Frage, was melderechtlich mit der Niederlassung einer solchen Person zu geschehen hat, wenn der Ehepartner die Niederlassung wechselt. Damit wechselt auch für die zur Zeit in der betreffenden Anstalt untergebrachte Person der Hauptwohnsitz an den neuen Ort, sofern die bisherige Wohnung aufgegeben wird und geplant ist, dass auch die zur Zeit untergebrachte Person danach an diesen neuen Ort ziehen wird. Sofern nicht Anzeichen bestehen, dass die Ehegatten sich trennen werden, sollte somit auch die vorübergehend in einer Anstalt untergebrachte Person am neuen ehelichen Wohnort mit dem Hauptwohnsitz gemeldet und eingetragen werden. Damit wird auch ein nur noch fiktiv bestehender Hauptwohnsitz vermieden und es kommen so sofort die neuen tatsächlichen Verhältnisse zum Ausdruck.

Liegt das Gefängnis im Ausland, erfolgt per Haftantritt eine Abmeldung ins Ausland. Die Sachverhaltsabklärungen sind gemäss Ziffer 4.2.2 des Kapitels 4 «Anmeldung und Abmeldung» vorzunehmen.

Das Gesagte gilt sinngemäss, wenn sich eine Person nur zu einem Sonderzweck in einer anderen Anstalt (z.B. Heim) befindet.

3.6 Grundsatz der zeitlichen Priorität

Bei Gleichwertigkeit zweier (oder allenfalls auch mehrerer) örtlicher Anknüpfungspunkte vertrat das Bundesgericht lange Jahre den Grundsatz der zeitlichen Priorität, wonach derjenige Ort als Niederlassung gilt, an welchem zuerst eine Anmeldung zur Niederlassung erfolgt ist, sofern der Lebensmittelpunkt nicht offensichtlich an den neuen Ort verlegt worden ist (vgl. BGE 90 I 27, m.w.H.).

Obwohl das Bundesgericht dies bisher noch nie klar festgehalten hat, kann unter dem heute geltenden Registerharmonisierungsrecht am Grundsatz der zeitlichen Priorität bei Gleichwertigkeit mehrerer örtlicher Anknüpfungspunkte wohl nicht mehr festgehalten werden. Dies ergibt sich zunächst schon aus der Legaldefinition in Art. 3 Bst. b RHG, wonach massgebende Niederlassungsgemeinde ist, wo eine Person sich in der erkennbaren Absicht eines dauernden Verbleibs bzw. zur entsprechenden Begründung des Lebensmittelpunkts aufhält. Die Anwendung dieser registerrechtlichen Vorschrift erfordert somit im Anwendungsfall eine zumindest minimale Abklärung der massgebenden Verhältnisse. Dies kann auch damit erklärt werden, dass es die Absicht des RHG war, für die Bundesstatistik gesicherte und mit den tatsächlichen Begebenheiten übereinstimmende Daten über Aufenthalt und Niederlassung zu gewinnen. Art. 5 RHG sieht denn auch ausdrücklich vor, dass die Register (und damit auch das Einwohnerregister nach Art. 6 ff. RHG) in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein müssen.

Wird hingegen im Rahmen der genannten erforderlichen Abklärungen tatsächlich eine effektive Gleichwertigkeit zweier (oder mehrerer Orte) festgestellt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die bereits begründete bisherige Niederlassung bestehen bleibt.

3.7 Niederlassung und Aufenthalt von CH-Personen im internationalen Verhältnis

Bei einem **Wegzug ins Ausland einer Schweizer Person** stellen sich besondere Fragen, **wenn die wegziehende Person sporadisch in die Schweiz zum Wohnen zurückkehrt (Zweitwohnsitz) und die jeweilige Anwesenheit drei Monate pro Kalenderjahr übersteigt**. Mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu mobileren Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnissen wird vermehrt Wohnsitz im Ausland und gleichzeitiger Aufenthalt in einem Kanton der Schweiz begehrt.

Es ist rechtlich umstritten, ob es für schweizerische Staatsangehörige überhaupt möglich ist, Hauptwohnsitz im Ausland und zusätzlich (nur) Nebenwohnsitz in der Schweiz zu haben. Gegen die Zulassung eines blossen Nebenwohnsitzes in der Schweiz für schweizerische Staatsangehörige spricht jedoch insbesondere, dass die inländische Gesetzgebung in verschiedener Hinsicht nicht auf eine solche Konstellation ausgerichtet ist. So gehen etwa das Auslandschweizergesetz und das Krankenversicherungsgesetz bei einem Wegzug aus der Schweiz von einer vollständigen Abmeldung in der Schweiz aus. Zudem stellt der Aufenthalt eine Schweizer Spezialität dar, wozu insbesondere das Ausstellen einer auf eine Gültigkeitsdauer beschränkte Bestätigung am Ort der Schweizer Niederlassung (Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt) gehört. Eine solche spezifische Bestätigung kann im Ausland nicht ausgestellt werden, da man selbige im internationalen Verhältnis schlicht nicht kennt. Daher **haben sich Schweizer Personen bei solchen Konstellationen zur Niederlassung anzumelden**, auch wenn dies einen Doppelwohnsitz Schweiz/Ausland zur Folge haben sollte.

Solange eine umfassende gerichtliche Überprüfung dieser heiklen Streitfrage noch aussteht, wird im Kanton Solothurn an der bisherigen – oben aufgezeigten – Praxis festgehalten.

Aufenthalt von Grenzgängern im internationalen Vergleich: siehe Kapitel 10 «Ausländische Staatsangehörige», Ziffer 10.6.9.

3.8 Kontaktstellen

3.8.1 Eidgenössische

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
CH-2010 Neuchâtel

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html>

Telefon 058 463 60 11

info@bfs.admin.ch

3.8.2 Kantonale

Amt für Gemeinden
Gemeindeorganisation
Prisongasse 1
4502 Solothurn

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/>

Telefon 032 627 23 57

agem@vd.so.ch